

Viehschauplatz- reglement

2025

Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
ZUSTÄNDIGKEITEN	3
2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG	4
ALLGEMEIN	4
PARKIERUNG.....	5
GEBÜHREN.....	6
3. VOLLZUG.....	7
4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1. ALLGEMEINES

Gegenstand

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement bestimmt die Grundzüge der Benützung des Vihschauplatzes und schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Vihschauplatz steht als öffentlicher Parkplatz und als Veranstaltungsplatz zur Verfügung. ² Die Bedürfnisse der Anwohnerschaft sowie der Benützerinnen und Benützer mit Bewilligung der Gemeinde sind angemessen zu berücksichtigen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 3 Im Rahmen dieses Reglementes legt der Gemeinderat in einer Verordnung die formellen Anforderungen an ein Benützungsgesuch, den Benützungstarif, die Arten der Parkkarten, die Bezugsberechtigung, die Geltungsdauer, das Verfahren für die Abgabe und Rückgabe und die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen fest.

Zuständigkeiten

Bewilligungen	Art. 4 Für die Bewilligung zur Benützung des Vihschauplatzes wie auch für die Ausstellung von Parkkarten ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
Gewerbliche Nutzungen	Art. 5 Eine gewerbliche Nutzung des Vihschauplatzes (z. B. Imbisswagen) bedingt eine Bewilligung des Gemeinderats.
Grossveranstaltungen	Art. 6 ¹ Für die Bewilligung von Grossveranstaltungen ist die Gemeindeversammlung zuständig. ² Als Grossveranstaltungen gelten Anlässe, a) die den Vihschauplatz oder einen grossen Teil davon länger als eine Woche beanspruchen und bei denen mit Lärmemissionen zu rechnen ist, welche über die üblichen Emissionen der Nutzung als Vihschauplatz oder Parkplatz hinausgehen oder b) bei bei denen mehr als 1'000 Besucher erwartet werden.

³ Die Vermietung des Viehschauplatzes für Grossveranstaltungen ist auf maximal vier Wochen pro Anlass und zwei Veranstaltungen pro Jahr begrenzt.

Rechtsanspruch **Art. 7** ¹ Ein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.

² Der Gemeinderat kann für illegale Veranstaltungen oder aus moralischen beziehungsweise ethischen Gründen ein Benützungsgesuch ablehnen, ohne dass es der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden muss. Er kann aus gleichen Gründen eine erteilte Bewilligung nachträglich entziehen.

Gastgewerbegesetz **Art. 8** Die Benützungsbewilligung ersetzt für Veranstaltungen, welche dem Gastgewerbegesetz unterliegen, die Gastgewerbebewilligung nicht.

2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG

Allgemein

Haftung **Art. 9** ¹ Der Viehschauplatz ist sorgfältig zu benützen und aufgeräumt und im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

² Notwendige Instandstellungsarbeiten durch die Gemeinde werden den Verursachern nach Aufwand gemäss Gebührenreglement SRK 154.11 und -tarif in Rechnung gestellt.

³ Für alle während der Benützung verursachten Schäden haften ausschliesslich die Benützerinnen und Benützer. Die Gemeinde lehnt die Haftung für Schäden an auf dem Viehschauplatz abgestellten Fahrzeugen ab.

Meldepflicht **Art. 10** Schäden an Einrichtungen oder Anlagen sind durch die verursachenden Personen der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Zufahrten **Art. 11** ¹ Die beiden Zufahrten zum Viehschauplatz müssen freigehalten werden.

² Bei Veranstaltungen werden die Zufahrt zum Platz generell und im Besonderen für die Blaulichtorganisationen durch die zuständige Behörde in der Bewilligung festgelegt.

³ Die uneingeschränkte Zufahrt zur öffentlichen Recyclingsammelstelle muss jederzeit gewährleistet sein.

Parkierung

Grundsatz

Art. 12 ¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Vihschauplatz ist grundsätzlich gebührenpflichtig und benötigt eine Parkkarte. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Das Abstellen von Fahrzeugen ist für bis zu 24 Stunden gebührenfrei.

³ Parkplatzbenutzerinnen und -benützer nutzen die freien Parkplätze. Nummerierte Parkplätze dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nicht belegt werden.

Parkkategorien

Art. 13 ¹ Bezüglich Abstellen von Fahrzeugen auf dem Vihschauplatz werden drei Kategorien unterschieden:

- a) Parkkieren mit Parkkarte (Art. 12 Abs. 1)
- b) Gebührenfreies Abstellen (Art. 12 Abs. 2)
- c) Nummerierte Parkplätze für Dauervermietung (Art. 14)

² Der Gemeinderat kontingentiert die Anzahl Parkkarten sowie die nummerierten Parkplätze für Dauervermietungen.

Dauervermietungen

Art. 14 ¹ Mit Bewilligung der Gemeinde (Parkkarte für Dauervermietung) kann auf dem Vihschauplatz auf dem zugewiesenen Parkplatz zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Bei von der Gemeinde bewilligten Veranstaltungen werden der Zugang und die Nutzung der nummerierten Parkplätze nicht garantiert. Der Gemeinderat kann zugunsten eines Veranstalters von den Dauermietern verlangen, ihr Fahrzeug, ohne die Erstattung von Mietkosten, für die Zeit während der Veranstaltung vom Vihschauplatz zu entfernen.

³ Ein Missbrauch der Parkkarte führt zu deren Rückzug und wird bestraft.

Wohnwagen und
Wohnmobile

Art. 15 ¹ Campieren ist auf dem Vihschauplatz verboten.

² Das Abstellen eines Wohnwagens oder Wohnmobils zum Übernachten ist für höchstens eine Nacht erlaubt.

Kontrolle der
Parkordnung

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann die Überwachung der Einhaltung der Parkordnung an Angestellte, an andere Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.

² Den mit der Kontrolle beauftragten Personen oder Organisationen steht gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Vihschauplatzes im Rahmen des Reglements ein Weisungsrecht zu. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anordnungen Folge zu leisten.

Gebühren

Parkgebühren

Art. 17 ¹ Innerhalb des folgenden Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Parkplatzgebühr für Fahrzeuge gemäss Artikel 13 Absatz 2 in einer Verordnung fest:

- | | | |
|--------------|-----|-------------|
| a) pro Tag | CHF | 5 bis 10 |
| b) pro Woche | CHF | 10 bis 30 |
| c) pro Monat | CHF | 30 bis 60 |
| d) pro Jahr | CHF | 250 bis 500 |

² Der Gemeinderat kann für Angestellte der Gemeinde Kirchdorf und der örtlichen Schule vergünstigte Parkgebühren festlegen.

Veranstaltungen von
ortsansässigen
Institutionen

Art. 18 Folgenden Institutionen wird der Vihschauplatz für Anlässe, welche nicht als Grossveranstaltung gemäss Artikel 6 gelten, bis maximal eine Woche pro Veranstaltung kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) Einwohnergemeinde Kirchdorf
- b) Örtliche Schule
- c) Kirchgemeinde Kirchdorf
- d) Ortsansässige Vereine und Organisationen

Übrige
Veranstaltungen

Art. 19 ¹ Innerhalb des folgenden Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr pro Tag für übrige Veranstaltungen und gewerbliche Nutzungen in einer Verordnung fest:

- a) Nutzung bis zum halben Vieschauplatz
pro Tag CHF 20 bis 50
- b) Nutzung mehr als der halbe Vieschauplatz
pro Tag CHF 50 bis 100

² Der Gemeinderat kann zu Gunsten der Gesuchstellenden die Gebühren gemäss Tarif für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (befestigter Boden, Gebührenreglement SRK 154.11) festsetzen.

Grossveranstaltungen

Art. 20 Veranstalter von Grossveranstaltungen gemäss Artikel 6 bezahlen für die Benützung des Vihschauplatzes CHF 100 pro Tag.

Strombezug

Art. 21 ¹ Der Bezug von Strom von der Einwohnergemeinde muss vorgängig angemeldet werden.

² Für den Bezug von Strom wird eine einmalige Grundgebühr sowie eine Verbrauchsgebühr pro kWh verrechnet. Der Gemeinderat legt den Tarif in einer Verordnung fest.

Rechnungsstellung
und Inkasso

Art. 22 Die Rechnungsstellung für alle Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3. VOLLZUG

Massnahmen
bei Rechtswid-
rigkeiten

Art. 23 ¹ Vorschriftenwidrig parkierte Fahrzeuge, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des Vihschauplatzes behindern oder gefährden, kann die Gemeinde wegschaffen oder blockieren lassen, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizeibehörde nicht befolgt werden.

² Die Verursacherin oder der Verursacher hat die Kosten zu bezahlen, die durch die ortspolizeilichen Massnahmen entstehen.

Vollzug **Art. 24** Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen **Art. 25** ¹ Wiederhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Entscheide der Bewilligungsbehörde können innerhalb von 10 Tagen durch die Gesuchstellenden beim Gemeinderat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21).

³ Das Verfahren für Bussenverfügungen richtet sich nach der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111).

Aufhebung von Erlassen

Art. 26 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Vihschauplatzreglement der Einwohnergemeinde Kirchdorf, erlassen durch die Gemeindeversammlung Kirchdorf am 13. Dezember 2008
- Zusatzbestimmungen zum Vihschuplatzreglement, erlassen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 13. Februar 2014

Inkrafttreten

Art. 27 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Vihschauplatzreglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf

Samuel Moser
Präsident

Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Vihschauplatzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 31. Oktober 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2025

Peter Blatti
Gemeindeschreiber